

Ju-Jitsu und Judo Club Brugg

gegründet 1.10.1960



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Rechtsform	3
1.3	Neutralität	3
1.4	Zweck	3
1.5	Unterstellung SJV	3
1.6	Übrige	3
2	MITGLIEDSCHAFT	3
2.1	Kategorien	3
2.1.1	Aktivmitglieder	3
2.1.2	Ehrenmitglieder	4
2.1.3	Freimitglieder	4
2.1.4	Passivmitglieder	4
2.2	Rechte und Pflichten	4
2.2.1	Teilnahmeberechtigung	4
2.2.2	Stimm- und Wahlrecht	4
2.2.3	Beitragspflicht	4
2.2.4	Versicherungspflicht	4
2.2.5	Datenschutz	4
2.3	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
2.3.1	Austritt	5
2.3.2	Ausschluss	5
2.4	Finanz- und Rechnungswesen	5
2.4.1	Geschäftsjahr	5
2.4.3	Haftung	5
3	ORGANISATION	5
3.1	Zusammenstellung	5
3.2	Generalversammlung	5
3.2.1	ordentliche	5
3.2.2	ausserordentliche	5
3.2.3	Beschlussfähigkeit	6
3.2.4	Wahlen und Abwahlen	6
3.2.5	Protokoll	6
3.2.6	GV Traktanden	6
3.3	Vorstand	6
3.3.1	Zusammensetzung	6
3.3.2	Amtsduer	6
3.3.3	Unterschrift	6
3.3.4	Kompetenzsumme	6
3.3.5	Delegationen	6
3.4	Technische Kommissionen	7
3.4.1	Zusammensetzung	7
3.4.2	Vorsitz	7
3.4.3	TK-Beschlüsse	7
3.5	Rechnungsrevisoren	7
4	AUFLÖSUNG	7
4.1	Stimmenerfordernis	7
4.2	Vermögensaufbewahrung	7
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
5.1	Genehmigung	8
5.2	Ersatz und Geltungsbeginn	8
5.3	Änderungen	8

1 ALLGEMEINES

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Ju-Jitsu und Judo Club Brugg" (Kurzform: JJJCB) besteht mit Sitz in Brugg eine Vereinigung zur Förderung des Ju-Jitsu, Judo und verwandter Budo-Sportarten.

1.2 Rechtsform

Der JJJCB Brugg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

1.3 Neutralität

Der JJJCB Brugg ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Ju-Jitsu, Judo und verwandter Budo Sportarten sowie ihre weitere Verbreitung.

Das Kapital und ein möglicher erwirtschafteter Gewinn stehen ausschliesslich dem Grundzweck zur Verfügung und können nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.5 Unterstellung SJV

Der JJJCB Brugg unterstellt sich grundsätzlich den Statuten, Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV).

1.6 Übrige

Der Verein kann kantonalen oder regionalen Verbänden, welche die Interessen des SJV vertreten und dem Vereinszweck dienen, jederzeit beitreten.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Kategorien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen werden, die die Aufnahmebedingungen erfüllen.

2.1.1.1 Aufnahmebedingungen

Alle interessierten Personen können dem Verein beitreten.

Bedingung für die Aufnahme ist die Absolvierung eines internen Anfängerkurses oder die aktive Teilnahme an mindestens 5 Trainings. Der Bewerber¹ anerkennt die vorliegenden Statuten und die mitgeltenden Reglemente und damit die Unterstellung zum SJV.

2.1.1.2 Übertritte

Mitglieder die von einem anderen Verein übertreten unterstehen den gleichen Aufnahmebedingungen.

2.1.1.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Empfehlung des Trainingsleiters oder des TK Chefs. Bei noch nicht volljährigen Personen wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangt.

¹Alle personenbezogenen Formulierungen in der männlichen Form schliessen die weibliche Form mit ein.

2.1.1.4 Funktionäre

Funktionäre sind während der Ausübung ihres Amtes beitragsfrei. Als Funktionäre gelten Mitglieder des Vorstandes, Trainings- und Hilfstrainingsleiter und der Dojo-Chef. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder, die eine offizielle Funktion für den Verein ausüben zu Funktionären erklären.

2.1.2 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.1.3 Freimitglieder

Freimitglied wird ein Mitglied, das während längerer Zeit für den Verein mit besonderen Leistungen aufwartet. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

2.1.4 Passivmitglieder

Als Passivmitglied können Einzelpersonen, Firmen oder Vereine aufgenommen werden, die mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

2.2 Rechte und Pflichten

Mit dem Eintritt verspricht jedes Mitglied, die Ziele unseres Vereins zu fördern und anerkennt Rechte und Pflichten als verbindlich.

2.2.1 Teilnahmeberechtigung

Volljährige Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind zur Teilnahme an allen internen Kursen und Veranstaltungen, sowie an den Generalversammlungen berechtigt.

Minderjährige Mitglieder sind zur Teilnahme an allen internen Kursen und Veranstaltungen berechtigt. An Generalversammlungen nehmen sie nicht teil.

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und können zu besonderen Veranstaltungen eingeladen werden.

2.2.2 Stimm- und Wahlrecht

Alle volljährigen Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Passivmitglieder haben beratende Stimme aber sind nicht stimmberechtigt. Alle stimmberechtigt volljährigen Personen sind in ein Amt wählbar. Sind sie kein Mitglied oder Passivmitglied erhalten sie für die Amtsdauer die Aktivmitgliedschaft.

Nicht volljährige Mitglieder können Anträge in schriftlicher Form zuhanden des Vorstandes einreichen.

2.2.3 Beitragspflicht

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Beiträge sind jährlich mit Beginn des Vereinsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Jahr werden die Beiträge pro rata bis Ende Vereinsjahr erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

2.2.4 Versicherungspflicht

Alle Mitglieder haben sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein kann keine Haftung bei Unfällen übernehmen.

2.2.5 Datenschutz

Die Adressen und Daten der Mitglieder sind vertraulich zu behandeln. Nach Prüfung durch den Vorstand dürfen die Adressen an Sponsoren, Gönner oder Ausrüster des Vereins abgegeben werden. Die Weitergabe dieser Daten kann vom Mitglied jederzeit untersagt werden.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Übertritt, den Ausschluss oder im Todesfall.

2.3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss dem Verein schriftlich per Ende Vereinsjahr angezeigt werden. Erfolgen Austritte nach Ende des Vereinsjahres, ist wenigstens der SJV-Verbandsbeitrag fällig. Es werden keine Beiträge bei Austritten während des Jahres zurückerstattet.

2.3.2 Ausschluss

Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt, wenn sich ein Mitglied gegen Statuten, Trainings- oder Wettkampfglement grob vergangen hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Ihr Beschluss ist endgültig.

2.4 Finanz- und Rechnungswesen

2.4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

2.4.2 Beitragsreduzierung

Ist durch medizinische Gründe oder längere Abwesenheit wie Militärdienst oder Ausland-Aufenthalt ein Training nicht möglich oder das Mitglied gerät in finanzielle Schwierigkeiten, kann der Vorstand Beiträge auf begründetes, schriftliches Gesuch hin reduzieren oder er-lassen. Das Gesuch ist bei Abwesenheiten vorgängig und bei Trainingsunfähigkeit unmittelbar nach Feststellung zu Händen des Vorstandes einzureichen.

2.4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeit seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

3 ORGANISATION

3.1 Zusammenstellung

Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die technische Kommission, die Rechnungsrevisoren.

3.2 Generalversammlung

3.2.1 ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Sie findet in der Regel Ende Oktober / Anfangs November statt. Die Einladung dazu hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen und alle Traktanden und Anträge des Vorstandes zu enthalten. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen. Anträge nicht stimmberechtigter Mitglieder resp. deren gesetzliche Vertreter zu Traktanden sind bis spätestens 1 Woche vor der GV dem Vorstand in schriftlicher Form zuzustellen.

3.2.2 ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder, wenn dies 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung und Angabe der gewünschten Traktanden verlangt, einberufen werden.

3.2.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

3.2.4 Wahlen und Abwahlen

Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies 1/3 der Anwesenden verlangt. Die schriftliche Abstimmung kann bei knappem Entscheid noch nach der ersten offenen Abstimmung verlangt werden. Bei Wahlen haben sich die Wahlkandidaten in Ausstand zu begeben. Bei gleicher Stimmzahl hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2.6 GV Traktanden

Die GV beschliesst in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, die der Vorstand besorgt. Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung umfassen: Wahl der Stimmzähler, Genehmigung des letzten GV-Protokolls und des Jahresberichtes des Präsidenten, Verabschiedung der Jahresrechnung und des Voranschlages, sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Bei Gesamtwahlen des Vorstandes ist ein Tagespräsident zu wählen. Die Wahl des Vorstandes gemäss 3.3 und der Revisoren gemäss 3.5, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

3.3 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

3.3.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern: Präsident, Aktuar, Kassier, sowie den TK-Chefs Ju-Jitsu und Judo. Die GV ist befugt, den Vorstand der Vereinstätigkeit entsprechend zu reduzieren oder zu erweitern. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt einen Vize-Präsidenten.

3.3.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Muss während der 3-jährigen Amtszeit ein Mitglied ersetzt werden, erfolgt die Wahl für die restliche Amtszeit.

3.3.3 Unterschrift

Die für den Verein verbindliche Unterschrift hat der Präsident. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben die Unterschrift zu zweien.

3.3.4 Kompetenzsumme

Für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben erhält der Vorstand eine Kompetenzsumme, die jeweils von der GV festgesetzt wird. Sie ist im Voranschlag einzusetzen.

3.3.5 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und die Hälfte der restlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit.

3.3.5 Delegationen

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die DV des SJV, AJV oder zu anderen Anlässen.

3.4 Technische Kommissionen

Je im Verein gepflegte Budo-Sportart ist eine technische Kommission (TK) zu führen, mindestens eine TK Ju-Jitsu und eine TK Judo.

Jede Technische Kommission berät und unterstützt den TK-Chef in Belangen der Trainingsgestaltung, Prüfungsreglemente, Ausbildung der Trainingsleiter und Trainingsreglemente. Sie tritt auf Einladung des TK-Chefs zusammen.

3.4.1 Zusammensetzung

Die technische Kommission besteht nach Möglichkeit aus Dan-Trägern die mindestens 3 Jahre dem Verein angehören. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

3.4.2 Vorsitz

In TK-Sitzungen hat der jeweilige TK-Chef den Vorsitz. Für Sitzungen gilt das gleiche Verfahren wie unter 3.3.5

3.4.3 TK-Beschlüsse

TK-Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand oder durch die GV, überschreitet der Antrag die Kompetenz des Vorstandes.

3.5 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 4 Jahren. Alle 2 Jahre wird ein Revisor ersetzt. Über den Befund haben die Revisoren schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zuhanden der GV zu stellen. Muss ein Ersatzrevisor eingesetzt werden, so wird dieser vom Vorstand bestimmt, bedarf aber der Genehmigung der Generalversammlung.

4 AUFLÖSUNG

4.1 Stimmenerfordernis

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV, wenn der Antrag auf der Traktandenliste verzeichnet ist und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, beschlossen werden.

4.2 Vermögensaufbewahrung

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der 56. ordentlichen Generalversammlung vom 4. November 2016 genehmigt.

5.2 Ersatz und Geltungsbeginn

Die Statuten ersetzen die bisherigen Statuten der Gründungsversammlung vom 20. Januar 1961, sowie Änderungen vom 25. Oktober 1980, 7. September 1994, 7. November 2003 und treten am 4. November 2016 in Kraft.

5.3 Änderungen

Statuten-Änderungen können nur von der GV, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste steht, vorgenommen werden. Wird an der GV ein Revisionsantrag gestellt, so kann darüber beraten, aber erst an der nächsten GV beschlossen werden.

Für den Ju-Jitsu und Judo Club Brugg

Präsident:



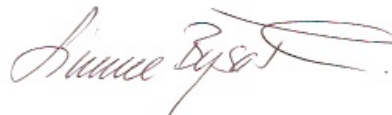
Benjamin Simmen

Vizepräsident:



Peter Huber

Aktuar:



Simone Bysäth